

BUNDESBESCHLUSS

über

wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland

(Vom 14. Oktober 1933)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. September 1933,
beschliesst:

Art. 1¹⁾

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, zum Schutze der nationalen Produktion, soweit diese in ihren Lebensbedingungen bedroht ist, zur Vermehrung der Vorratshaltung für die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern, sowie zur Förderung des Exportes und im Interesse der schweizerischen Zahlungsbilanz wird der Bundesrat ermächtigt, die nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 2

¹ Der Bundesrat kann ausnahmsweise und vorübergehend die Einfuhr bestimmter von ihm zu bezeichnender Waren beschränken oder von Bewilligungen abhängig erklären, deren Bedingungen er festsetzt.

² Er kann für die Erteilung der Einfuhrbewilligung, in Berücksichtigung des Preises und des Wertes der Waren, angemessene Gebühren festsetzen.

Art. 3

Der Bundesrat kann gegenüber Staaten, deren Zahlungsverkehr behindert ist, die schweizerischen Interessen durch den Abschluss kurzfristiger Abkommen wahrnehmen. Insoweit solche Abkommen nicht erzielt werden können, ist er ermächtigt, durch einseitige, ihm geeignet scheinende wirtschaftliche oder finanzpolitische Massnahmen, insbesondere auch durch Beschränkung des Zahlungsverkehrs, die schweizerischen Interessen zu wahren.

Art. 4

Bevor der Bundesrat Massnahmen der hiervor genannten Art trifft, hört er eine Kommission an, in der die wichtigsten Wirtschaftsgruppen vertreten sind.

¹⁾ Fassung gemäss BB vom 22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Auslande (Art. 2), in Kraft seit 1. Januar 1940.

Art. 5

Über die auf Grund dieses Bundesbeschlusses getroffenen Anordnungen ist der Bundesversammlung jährlich zweimal Bericht zu erstatten, in der Regel in der Frühlings- und Herbsttagung; sie entscheidet auf Grund des Berichtes der Zolltarifkommissionen darüber, ob jene weiter in Kraft bleiben oder ergänzt oder abgeändert werden sollen.

Art. 6

¹ Der Bundesrat kann für die Übertretung der in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften Busse bis auf zehntausend Franken oder Gefängnis bis auf zwölf Monate androhen. Die beiden Strafen können verbunden werden.

² Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht¹⁾ findet Anwendung. Strafbar ist auch die fahrlässige Handlung.

³ Die Verfolgung und die Beurteilung liegen den kantonalen Behörden ob, soweit nicht der Bundesrat einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht weist.

⁴ Der Bundesrat kann bestimmen, dass auf Zuwiderhandlungen gegen die Einfuhrbeschränkungen die Straf- und Strafverfahrensbestimmungen der Zollgesetzgebung sinngemäss Anwendung finden.

Art. 7

Dieser Bundesbeschluss tritt an die Stelle desjenigen vom 23. Dezember 1931. Er gilt bis zum 31. Dezember 1935²⁾.

Art. 8

¹ Dieser Bundesbeschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge beauftragt. Er erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

¹⁾ Heute: Die allgemeinen Bestimmungen des StGB, gemäss StGB (Art. 334).

²⁾ Verlängert durch BB vom 11. Dezember 1935, vom 23. Dezember 1937, vom 22. Juni 1939, vom 28. September 1942, vom 28. März 1945, vom 17. Juni 1948 (AS 1948, 786) und vom 15. Juni 1951 (AS 1951, 913), das letzte Mal bis zum 31. Dezember 1954.